Betreff: [NdB-VN] AW: Auflastung eines LKWs

Sehr geehrter Herr Mey,
Sie fragen in Ihrer Email, ob Sie durch uns eine Ausnahmegenehmigung für ein anzuschaffendes Neufahrzeug bezüglich eines erhöhten zulässigen Gesamtgewicht im Rahmen des Winterdiensteinsatzes bekommen würden.
(2-achsiges Fahrzeug mit einem zGG von 21,5 t anstatt gesetzlich erlaubten 18 t)
Nach Recherche der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen existiert hierzu ein entsprechender Erlass **nur** für Winterdienstfahrzeuge des Landesbetriebes Straßen NRW und für Winterdienstfahrzeuge der Autobahn GmbH, welche für den Winterdienst auf Autobahnen und Bundesstraßen eingesetzt werden. In den von mir herangezogenen Erlassen *(„Winterdienstfahrzeuge; Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) und Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)"; AZ.: 58.97.01.01.000001 vom 16.09.2021 und „Winterdienstfahrzeuge; Bitte um Verlängerung der Erlaubnisse gemäß § 29 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)"; AZ.: 58.97.01.01.000001 vom 05.12.2024 des MUNV-NRW)* werden kommunale Winterdienstfahrzeuge nicht genannt.
Hinsichtlich der durch Sie eingereichten Fahrzeugunterlagen ist anzumerken, dass Ihr bisheriges Fahrzeug zwar eine gutachterliche Bestätigung über eine mögliche Nutzung eines erhöhten ZGG im Rahmen des Winterdienstes besitzt, aber hier explizit auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörden (in diesem Fall unsere Behörde) hingewiesen wird.
Diese könnte ich ihnen unter den aktuell vorliegenden Fakten weder für das aktuelle bzw. das zu beschaffende Fahrzeug avisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksregierung Köln